

**Dr. Sultan Hamid Narwan LL.M**

### **Afghanistans Probleme mit der Nordgrenze**

Zurzeit wird in Afghanistan und Pakistan in Zeitungen und in den Sozialen Medien das Problem des Wakhan-Korridors, in der Kolonialzeit entstanden, der Afghanistan mit China verbindet und südlich an Pakistan und Indien grenzt und im Norden an Tadschikistan, ausführlich diskutiert. Das Problem ist, dass Pakistan diesen Korridor ohne Erlaubnis auch der augenblicklichen afghanischen Taliban-Regierung, jederzeit für den Austausch mit den Anliegerstaaten benutzen will. Die Geschichte des Wakhan-Korridors reicht zurück in die Zeit der britisch-russischen Konfrontation im 19. Jahrhundert und ihre Lösung in den St. Petersburg-Konferenz von 1869.

Die „Pufferzone“ und die „Grenzfrage“ in der St. Petersburg Konferenz 1869

Während Scher Ali Khan in der Ambala Konferenz 1869 mit der Regierung von Britisch-Indien Verhandlungen über die Probleme seines Landes und die russische Expansionspolitik führte (Vgl. Farhan 1374: Bd. I., S. 330 f.), begann in London die britische Regierung mit einer russischen Delegation über die Abgrenzung der Interessensphären in Zentralasien unter besonderer Berücksichtigung Afghanistans zu verhandeln. Zum ersten Mal kam es so zu bilateralen Gesprächen zwischen den beiden in Zentralasien konkurrierenden Kolonialmächten. Um eine militärische Auseinandersetzung der beiden rivalisierenden Staaten zu vermeiden, machte England den Vorschlag, Afghanistan als neutralen **Pufferstaat** zu etablieren (Vgl. Abawi, K. A. 1962: S. 33).

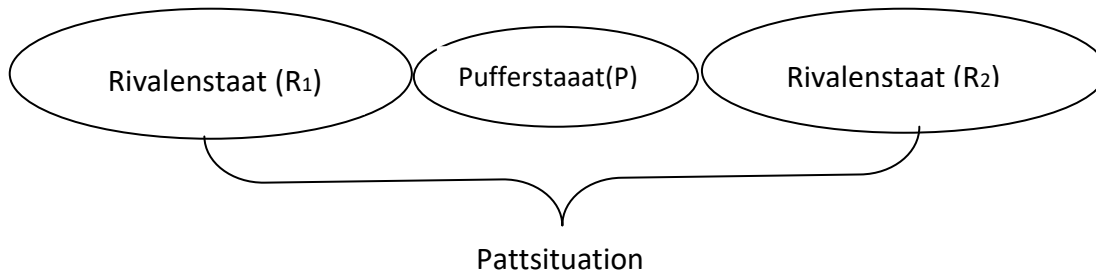
Da beiden Kontrahenten die geopolitische Lage Afghanistans bewusst war – den Briten war es ja trotz großer Anstrengungen nicht gelungen das Land dauerhaft zu besetzen – schien beiden Verhandlungspartnern Afghanistan dazu geeignet, als neutraler Pufferstaat eine direkte Konfrontation zwischen Britisch-Indien einerseits und dem expandierenden Zarenreich andererseits zu verhindern. Um den Begriff „Pufferstaat“ zu verstehen, bedarf es der nachstehenden Klärung:

Der Begriff Pufferstaat ist aus heutiger politikwissenschaftlicher Sicht: *“a geopolitical term most often associated with balance of power. It refers to small or weak states which exist on the borders of powerful states and which, from the security standpoint of the latter, serve as intermediate “cushions” or “crush zones”. Before the advent of air power buffer states were seen as an insurance against direct and, more importantly, surprise hostilities between great powers. The continued independent existence of these states thus precariously depended on the current state of play regarding both the local and general balance of power. While not satellite states their freedom of action was a direct function of the security needs of their powerful neighbours”* (Graham and Jeffery 1998: S. 58).

Wie sich aus dieser Definition ergibt, stammt der Begriff Pufferstaat aus dem Bereich der Geopolitik, einem Zweig der Politikwissenschaft, der sich mit den Zusammenhängen zwischen Geographie und Politik befasst. Es wird deutlich inwieweit geographische Faktoren bei politischen Beschlüssen und Aktionen eine Rolle spielen, entweder als Ursachen oder als Folgen. Entsprechend der Definition handelt es sich bei den geographischen Faktoren um die geringe Größe des Pufferstaates (small) und seine Lage in der Nachbarschaft größerer Staaten (on the borders of powerful states, between great powers). Es geht ferner um das Potential, das bei dem Pufferstaat gering (weak), bei den Nachbarstaaten groß (great, powerful) ist. Von Bedeutung sind auch die politischen Beziehungen zwischen den involvierten Staaten, die Feindschaft bzw. Rivalität der Nachbarstaaten untereinander (surprise hostilities, security needs), die Abhängigkeit des Pufferstaates von diesen Beziehungen (The...independent

existence...depended on the...state of play...), das Machtgleichgewicht (balance of power), das auf der Neutralität basiert, ein Begriff, der in dieser Definition nicht ausdrücklich genannt wird, aber zwischen den Zeilen zu lesen ist. Er kommt z.B. in folgender Definition vor: „Pufferstaat = Bez. für einen kleineren i. d. R. neutralen Staat, der die Interessengebiete rivalisierender größerer Mächte trennt und so internationale Konfliktmöglichkeiten mindern kann“.

Skizze



Die russische Regierung nahm deshalb diesen Vorschlag Englands an und erklärte im März 1869, dass Afghanistan außerhalb der russischen Interessensphäre läge und deshalb seine Grenzen niemals überschritten werden würden. Diese eher vage Erklärung war aber der britischen Regierung zu unverbindlich und sie bestand deshalb auf der Festlegung einer klaren Grenzlinie.

Zwischen dem Königreich Buchara und dem afghanischen Territorium war die Zugehörigkeit der drei nordöstlichen Provinzen Roschan, Schegnan und Badachschan strittig. Zwischen 1869 bis 1872 kam es deshalb zwischen St. Petersburg, London und Delhi (Britisch-Indien) zu einem Konflikt, bei dem keiner der Verhandlungspartner nachgeben wollte: Russland wollte (als Protektor des Königreichs Buchara) auch Badachschan für sich, während Britisch Indien (als Protektor Afghanistans) nicht nur Badachschan, sondern auch die nördlich gelegenen Provinzen Roschan und Schegnan für Afghanistan beanspruchte.

#### Das „Clarendon-Gortschakow-Abkommen“ 1872

Erst als der Zar persönlich eingriff, um diesen Konflikt zu lösen, schickte er einen Gesandten nach London, dem es durch die Einigung auf die Flussgrenze des Amu-Darja gelang, zu einem Kompromiss zu kommen: Die Provinzen Roschan und Schegnan blieben bei Buchara, während Wachen und Badachschan afghanische Provinzen blieben (Vgl. Farhang 1374: S. 405 f.). Im weiteren Grenzverlauf zwischen dem Chamjab Gebiet, in dem der Amu-Darja nach Norden (dem heutigen Turkmenistan) weiter verläuft, bis zur afghanisch-iranischen Grenze in der Provinz Herat, musste eine Grenzlinie ohne einen geographischen Anhaltspunkt – wie z.B. einen Fluss oder ein Gebirge – gefunden werden. Die Provinzen Andchou und Maymana blieben bei Afghanistan und Merw und das Turkmenengebiet bei Persien bzw. Turkestan. Auf russischen Vorschlag wurde nun ein Grenzverlauf festgelegt, dem England unter der Bedingung zustimmte, dass die Grenzlinie exakt vermessen werden sollte und dass Afghanistan auf keinen Fall unter russischen Einfluss kommen dürfte. Dies wurde 1872 in London im „Clarendon-Gortschakow-Abkommen“ von dem russischen Kanzler Gortschakow und dem britischen Premier Clarendon unterzeichnet (Vgl. C. Schetter 2017: S. 66; Vgl. Abawi, K. A. 1962: S. 33; Vgl. Farhang 1374: 336 f.).

Obwohl durch diese Grenzziehung Stämme getrennt wurden, integrierten diese sich im Laufe der Geschichte problemlos in ihre neuen Heimatstaaten, mit Ausnahme des turkmenischen Volkes der Jamut im Nordwesten, die mit der Trennung ihres Siedlungsgebietes durch die neue Grenze nicht einverstanden waren (Vgl. Farhang 1374: S. 405 f.).

Diese Grenzziehungsabkommen zwischen Russland und Großbritannien sind auf der Basis der „Uti-possidetis-post bellum“-Regel entstanden – d.h. dass die beiden Kolonialmächte entschieden haben, dass die bis dahin von ihnen eroberten Gebiete im jeweiligen Machtbereich bleiben („Uti-possidetis-ita possideatis“) und zur Vermeidung einer direkten territorialen Konfrontation wurde – aus der Sicht Großbritanniens – ein teilsouveräner Pufferstaat Afghanistan mit einer mehr oder weniger festgelegten Grenzziehung etabliert.

#### Der London-Vertrag (1887) über die Nordwestgrenzen

Als Abdur Rahman Khan 1880 mit 36 Jahren die Macht übernahm war die endgültige Grenzregelung im Norden Afghanistans, wie sie im „Clarendon-Gortschakow-Abkommen“ 1872 beschlossen worden war, bis auf die natürliche Grenze durch den Verlauf des Flusses Amu-Darya von Wachan im Osten bis Chamjab, wo er nach Norden abknickt, immer noch nicht durchgeführt. Von dort bis zum Hari-Rud-Fluss im Westen an der Grenze zu Persien gab es immer noch keine klaren Grenzvermessungen; außerdem hatten russische Truppen 1881 turkmenisches Gebiet an der Grenze zu Afghanistan besetzt (Vgl. Schetter 2017: S. 70). Persien nutzte 1883 die anscheinend immer noch unklare Situation in Afghanistan aus und annektierte die Provinz Badghis, nordöstlich von Herat gelegen (Vgl. Farhang 1374: 406). 1884 eroberten russische Truppen das auch von Afghanistan beanspruchte Merw-Gebiet im Nordwesten, nördlich der Provinz Herat. Diese Situation alarmierte London, das durch diese Eroberungen Indien direkt bedroht sah (Vgl. Abawi, K. A. 1964: S. 43). Hinzu kam, dass Abdur Rahman Khan lange Zeit in Buchara gelebt hatte und gute Beziehungen zum russischen General von Kaufmann pflegte. Der Gegenspieler Abdur Rahman Khans, sein Cousin Ayub Khan versuchte immer noch mit persischer Hilfe, Herat zurückzuerobern. Deshalb sah London die Zeit gekommen, den noch unklaren Grenzverlauf Afghanistans mit Russland durch eine gemeinsame Kommission festlegen zu lassen (Vgl. Farhang 1374: S. 406). Bevor es zum Treffen der beiden Kommissionen kam, eroberten russische Truppen 1885 das westlich des Amu-Darya zu Afghanistan gehörige fruchtbare Panj-Deh-Gebiet (Vgl. Farhang 1374: S. 407). Im Gegenzug griff Abdur Rahman die beiden nördlich von Afghanistan gelegenen und zu Buchara gehörenden Provinzen Roschan und Schegnan an, um sie als Faustpfand gegen das von Russland besetzte Panj-Deh-Gebiet zu benutzen (Vgl. Farhang 1374: S. 406).

England wollte aber zu diesem Zeitpunkt keinen offenen Konflikt mit Russland, weil es durch die Krise um die britische Besetzung des Suez-Kanals in Ägypten (1875-1888) zu einer Konfrontation mit Frankreich gekommen war. Deshalb einigten sich England und Russland ohne Zustimmung Abdur Rahmans über den Grenzverlauf, wobei das Panj-Deh-Gebiet endgültig zu Russland kam und sich die Truppen Abdur Rahman Khans aus den eroberten Provinzen zurückziehen mussten (Vgl. Schetter 2003: S. 218).

Als Kompensation erhielt Abdur Rahman Khan in Rawalpindi 1885, wo er mit dem Vizekönig von Indien Hamilton-Temple-Blackwood Lord Dufferin (Amtszeit 1884-88) zusammentraf, 1 Million Rupien und 20.000 moderne Gewehre (Vgl. Farhang 1374: S. 408). Im Gegenzug versprach Abdur Rahman ohne Zustimmung Englands keinerlei außenpolitische Kontakte zu knüpfen, wenn er dafür freie Hand bei der Durchsetzung seiner Innenpolitik erhielt. England akzeptierte das sofort.

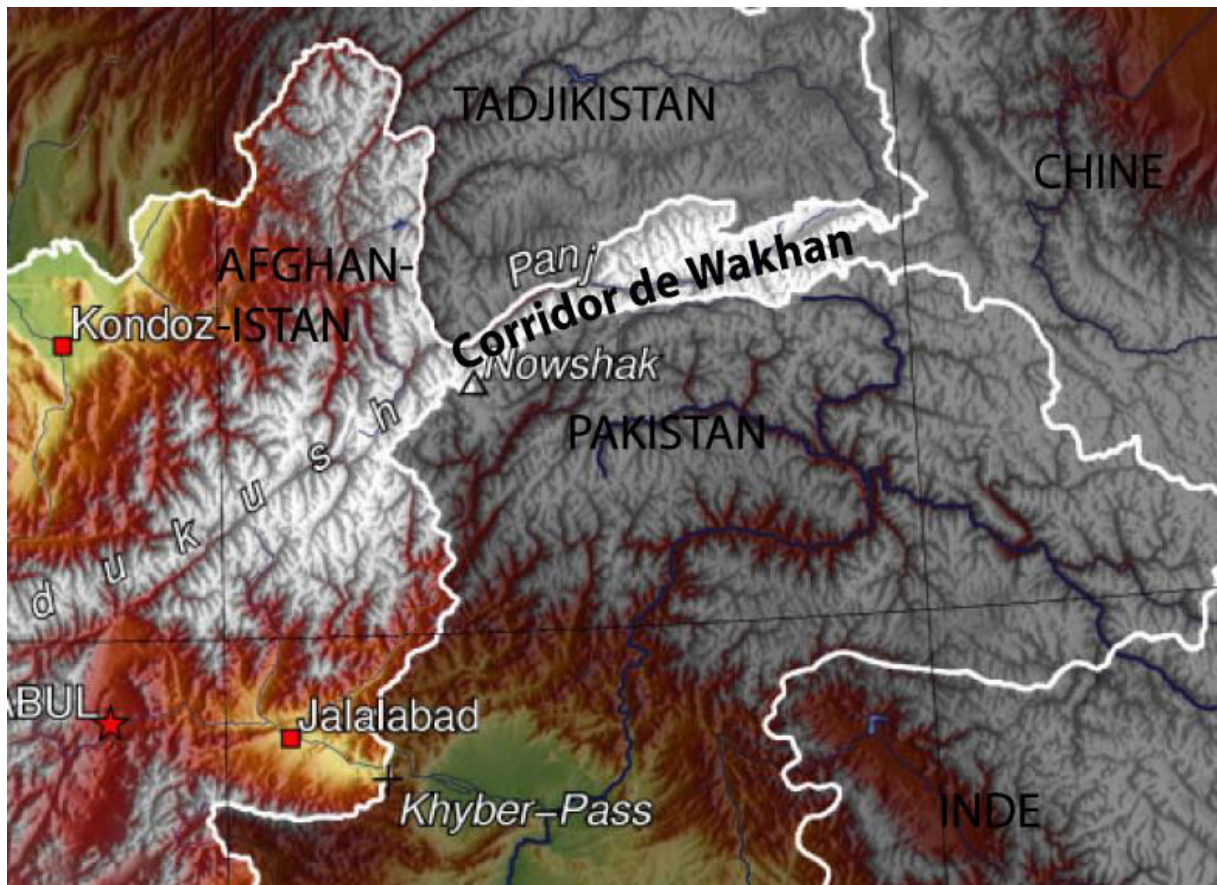
Am 10. September 1887 unterzeichneten der britische Premier- und Außenminister Lord Robert Salisbury und der russische Botschafter in London den Grenzvertrag über den Verlauf

der bis dahin noch strittigen afghanischen Nordgrenze (Vgl. Schetter 2017: S. 70; Vgl. Tannin 2000: S. 20).

. . . Die Nordgrenz verlief mitten durch die Stammesgebiete der Uzbeken und Turkomanen und teilte das kulturell recht homogene Fürstentum Badakhsan (Schetter 2003: S. 218).

#### Das Pamir-Abkommen (1896) über die Nord-süd-grenzen

Nach dem Durand-Linie-Abkommen 1893 war nur noch die Frage des Wakhan-Korridors im Nordosten zwischen Afghanistan, Russland, China und Britisch-Indien strittig. 1896 (Pamir-Abkommen) wurde die Grenze durch eine gemeinsame Kommission aller oben genannten Staaten festgelegt und der Wakhan-Korridor Afghanistan zugesprochen, nachdem Abdur Rahman Khan seine Truppen aus Roschan und Schegnan zurückgezogen hatte, die damit an Buchara (Russland) fielen (Vgl. Farhang 1374: Bd. I. S. 416 f.). Alle Seiten sowohl Russland, China, England als auch Afghanistan akzeptierten diese Entscheidung und ratifizierten den Vertrag (Vgl. Schetter 2003: S. 218).



<https://de.wikipedia.org/wiki/Wachankorridor#/media/Datei:Wakhan.png>

Nach dem 11. September 2001 besetzten die USA und die Staaten der Antiterrorkoalition Afghanistan und unterstützten einen demokratischen Staatswerdungsprozess in dem Land. Im Gegenzug verlor Pakistan die finanzielle Unterstützung der USA und der westlichen Länder und es beschloss eine Kompensation durch eine Hinwendung an China und eine Beteiligung am Projekt der „Neuen Seidenstraße“. Durch den Wakhan-Korridor und das Pamir-Gebiet bekommt dieses Gebiet aus geo-ökonomischer Sicht eine große Bedeutung sowohl für China als auch für Pakistan.

Außerdem plant Pakistan eine direkte Straßenverbindung mit Tadschikistan durch den afghanischen Wakhan-Korridor. Laut Aussage eines mit Arbeiter von Hamid Karzai, hat Pakistan versucht mit Hilfe von Bestechungsgeldern afghanische Regierungsverantwortliche für diesen Plan zu gewinnen. Aber die Karzai und ihre Nachfolge Ghani lehnten dieses Ansinnen ab.

Der Wakhan-Korridor ist historisch ein Produkt des „Uti-possidetis“-Prinzips im Kriegsvölkerrecht der Kolonialzeit im 19. Jahrhundert und ich möchte deshalb auf dieses Prinzip erläuternd eingehen:

#### Uti-possidetis“-Prinzip im Kriegsvölkerrecht

Mit dem Beginn des europäischen Kolonialismus in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts mit Gebietseroberungen auf allen außereuropäischen Kontinenten, versuchten die klassischen Völkerrechtler ein Rechtsprinzip bei der Abgrenzung ihrer territorialen Gebietserwerbungen gegenüber konkurrierenden Staaten zu finden (Vgl. Weber 1999: S. 4). Da die Grundlage des Rechts der überwiegenden europäischen Länder im Römischen Recht lag, fanden die klassischen Völkerrechtler die Grundlage für die Inbesitznahme eines eroberten Gebietes durch den Rückgriff auf den Geist des Römischen Zivilrechts im Begriff des „Uti-possidetis“. Grundsätzlich waren im Europa des Mittelalters alle Urkunden bis ca. 1300 in Lateinisch abgefasst. Bis heute bleibt Latein die Sprache der Juristen im Allgemeinen und insbesondere im internationalen Rechtsgebrauch.

Aus diesem Grund fand das „*Uti-possidetis, ita possideatis*“ seinen Platz im Kriegsvölkerrecht – das besagte, dass der faktische Inhaber eines Gebietes im Zeitpunkt der Streitbeendigung oder des Friedensschlusses, der rechtskräftige Besitzer war (Vgl. Weber 1999: S. 4). Dieses Prinzip wurde in Lateinamerika bis ins 19. Jahrhundert und in Afrika in den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts als regionales Völkerrechtprinzip angewendet; nach dem 2. Weltkrieg und Entstehung der Vereinten Nationen hielt es auch Einzug in den Internationalen Gerichtshof in Den Haag als „general principals of law“. Bei einem Konflikt um Grenz- oder Gebietsfragen von Staaten, wird dieses Rechtsprinzip angewandt.

Zur Lösung dieses Problems durch ein Gericht gab es zwei Möglichkeiten: entweder wurden die eroberten Gebiete zurückgegeben – das entsprach der Situation vor dem Krieg – „*status quo ante bellum*“, oder die eroberten Gebiet fielen an den Eroberer und der Unterlegene akzeptierte diese Entscheidung – das war der „*status quo post bellum*“; im klassischen Völkerrecht ging nur der letztere Status als „Uti-possidetis“ ein. Hall William sagt auch in diesem Zusammenhang: *By the principle commonly called that of uti possidetis it is understood that the simple conclusion of peace, if no express stipulation accompanies it, or in so far as express stipulations do not extend vests in the two belligerents as absolute property whatever they respectively have under their actual control in the case of territory.*

Das „Uti-possidetis post bellum“ unterscheidet sich erheblich vom römischen „Uti-possidetis“: Römisches Zivilrecht, das nur vorläufig bis zu einer Gerichtsentscheidung galt. Außerdem war im Kriegsvölkerrecht Gewalt vorausgegangen, während das Römische Zivilrecht jegliche Gewaltanwendung (*nec vi nec clam nec precario*) ausschloss (Vgl. Keller 2010: S. 1).

Die Kolonialmächte zogen sehr bald administrative Grenzen zur besseren Verwaltung ihrer Herrschaftsgebiete. Deshalb wurde der Begriff „Uti-possidetis“ am Anfang nur in zwei Situationen der Grenzbestimmung gebraucht: einmal bei der Grenzziehung der kolonialisierten Gebiete z.B. in Lateinamerika im 17. Jahrhundert und dann noch einmal bei der Grenzbestimmung administrativer Grenzen.

Nach der Unabhängigkeit haben einige neue Staaten die administrativen Grenzen der Kolonialmächte dauerhaft als internationale Grenzen übernommen, während andere sie nur als vorläufig angesehen haben.

#### „Uti-possidetis-juris“ und „Uti-possidetis-de facto“

Der „Uti-possidetis“-Begriff hat im Laufe der Geschichte seine Bedeutung verändert - vom privaten Immobilienbesitz zur Bestimmung von territorialen Gebietserwerbungen von Kolonialreichen im 17. Jahrhundert, über administrative Grenzen zur Festigung der Kolonialherrschaft bis zur Übernahme der administrativen Grenzen als internationale Grenzen durch die neuentstandenen unabhängigen Staaten. Einige der neuentstandenen unabhängigen Staaten haben die administrativen Grenzen übernommen, während andere die administrativen Grenzen unter militärischen Druck, oder als Voraussetzung für die Unabhängigkeit nur als vorläufig betrachtet haben. So z.B. Afghanistan 1879 und 1893 und bei der Erringung der Unabhängigkeit von 1919 bis 1921, weil man der militärischen Überlegenheit Britisch-Indiens nichts entgegensetzen hatte (Vgl. Jürgen Clemens, 2004, S. 55).

Aus diesem Grund kommt es nach meiner Überzeugung zu einer Trennung von „Uti-possidetis-juris“ und „Uti-possidetis-de facto“.

#### „Uti-possidetis-juris“

Während der Kolonialzeit in den Kolonien entstandene Grenzen waren zumeist administrative Grenzen innerhalb großer Kolonialreiche der europäischen Mächte. Einige der neuen unabhängigen Staaten übernahmen die administrativen Grenzen der Kolonialherren als internationale Grenzen. Das war insbesondere im ehemaligen spanischen Kolonialreich Lateinamerikas der Fall und dieser Vorgang wird allgemein als „Uti-possidetis-juris“ bezeichnet, wobei man sich auf die alten spanischen Dokumente, Urkunden und Karten berief.

Während der Dekolonisierung nach Gründung der UNO Mitte des 20. Jahrhunderts besonders aufgrund Art. 3, Abs. 3, OAO in Afrika und Art. 38 I c IGH-Statuts ist die völkerrechtliche Bedeutung des „Uti-possidetis-juris“ allgemein anerkannt worden.

Wenn die neuen unabhängigen Staaten die ehemalige administrative Grenze des Kolonialreiches als eigene Staatsgrenzen akzeptieren und diese Grenze bei der UNO registriert wird (Art. 2, Abs. 4 UNO-Charta), ist die Grenzziehung völkerrechtlich verbindlich. Das bedeutet: die Staatsgrenze eines existierenden Staates, der von seinen Nachbarstaaten und der UNO anerkannt ist, ist aus völkerrechtlicher Sicht unveränderbar.

Ein massiver Angriff auf diese Grenze mit dem Ziel einer Annexion ohne ein ausdrückliches Mandat des UNO-Sicherheitsrats ist ein eklatanter Verstoß gegen das Völkerrecht, laut Art. 1 Abs. 2 der UNO-Charta, die das Selbstbestimmungsrecht der Völker garantiert und laut Art. 2 Abs. 2 und 4, der das Gewalt –und, laut Art. 2 Abs. 7, das Interventionsverbot betrifft. Auch die Resolution 2625 der Generalversammlung der „Friendly-Relations-Declaration“ lautet im 1. Abschnitt: *„The territory of a State shall not be the object of acquisition by another State resulting from the threat or use of force. No territorial acquisition resulting from the threat or use of force shall be recognized as legal“* (A / Res. UNO 2625 1970).

Die Grenzbestimmung hat enge Beziehung zur Souveränität und zur Territorialen Integrität eines Staates – d. h., ein Staat entscheidet selbständig über das Schicksal seiner Bevölkerung und über sein Staatsgebiet.

Pakistan vertreibt gegenwärtig die ortsansässige afghanische Bevölkerung des Wakhan-Korridors und siedelt ihre Anhänger aus dem Umfeld der Taliban stattdessen dort an. Jede gewaltsame Umsiedlung unter Zuhilfenahme militärischer Kräfte, wie es z. Zt. Durch Pakistan, China und Tadschikistan geschieht, ist unvereinbar mit der territorialen Integrität Afghanistans.

Wenn Pakistan einen sicheren Zugang nach Zentralasien haben möchte, sollte Afghanistan auch einen sicheren Korridor für seinen Handelsweg durch Pakistan zum Arabischen Meer erhalten.

Der pakistanische Zugriff auf den Wakhan-Korridor mit Hilfe fundamentalistischer Dschihadisten gefährdet gleichzeitig die Stabilität aller Anrainerstaaten, was unbedingt vermeiden werden sollte.

## Literatur

1. Abawi Khalil Ahmad, *Der Kampf des paschtunischen Volkes um die Unabhängigkeit seiner Heimat Paschtunistan. Ein Selbstbestimmungsrechtsproblem in Zentralasien*. Freiburg 1962
2. Evans, Graham and Newnham Jeffery in: *Dictionary of International Relation* 1988
3. Farhang, Mir Mohammad Sidiq, *Persisch/Dari: Afghanistan dar Pang garn-i- akhir* (Afghanistan in den letzten fünf Jahrhunderten) Bd. 1 Qom 1374 / 1996
4. Conrad Schetter, *Kleine Geschichte Afghanistans*, München 2017
5. Conrad Schetter, *Ethnizität und ethnische Konflikte in Afghanistan*, Berlin 2003
6. Zahir Tanin, *afghanistan dar garn-i-bist (Afghanistan im 20. Jahrhundert)*, The New York Times Book Review, January 2000 (in Dari Sprache)
7. Michael Weber „*Uti possidetis juris*“ *als allgemeines Rechtsprinzip im Völkerrecht*, Göttingen 1999
8. Hall William Edward, *A Treatise on International Law*, 8. Aufl. Aalen 1979
9. Xaver Keller, „*Uti Possidetis*“ - *Zur völkerrechtlichen Evolution diese Begriffs*, Berlin 2010
10. Jürgen Clemens, *Asien Aktuell. Von Karten und Grenzen: Die koloniale „Durand Line“ als permanenter geopolitischen Konfliktstoff zwischen Afghanistan und Pakistan.*“ *Asien* (Januar 2004) 90
11. A/Res. 2625 (XXV) vom 24.10.1970